



**Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-035348**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Schaffung einer neuen Energieeffizienzklasse für Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte und Gefriergeräte gefordert.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 31 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kühlgeräte dieser neuen Energieeffizienzklasse so gut isoliert und so effizient sein sollten, dass sie nach einer bestimmten Zeit der aktiven Kühlung für einige Stunden vom Stromnetz genommen werden könnten. Wenn das Kühlgerät nicht geöffnet werde, z. B. nachts, bedürfe es dann für einige Stunden keiner aktiven Kühlung, so dass währenddessen kein Strom verbraucht werde. Dadurch könne einerseits eine Kostenersparung für Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht und andererseits ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das europäische Energielabel auf der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung



von Produkten basiert. Sie sieht die Kennzeichnung von Produkten sowie die Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen zur Energieeffizienz, zum Verbrauch an Energie und an anderen Ressourcen durch die Produkte während des Gebrauchs nebst zusätzlicher Angaben über die Produkte vor. Dadurch können Kunden in die Lage versetzt werden, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, um ihren Energieverbrauch zu verringern. Ferner werden die produktspezifischen Anforderungen in individuellen Produktverordnungen reguliert. Mit der Verordnung (EU) 2019/2016 für netzbetriebene Kühlgeräte wurden erst im vergangenen Jahr die bekanntesten Labelklassen den aktuellen technischen Entwicklungen angepasst und reskaliert.

Eine Veränderung der Labelklassen oder, wie vom Petenten gefordert, die Einführung spezieller Labelklassen mit spezifischen Aussagen wäre daher zielführend nur auf europäischer Ebene umsetzbar. Eine Überarbeitung der o. a. Verordnung für Kühlgeräte ist jedoch erst für das Jahr 2025 vorgesehen. Unabhängig davon, ob die vom Petenten geforderten Produkteigenschaften technisch und mit angemessenem Aufwand für die Hersteller entsprechender Geräte umsetzbar wären, sind neue nationale Label- oder Produktkennzeichnungen im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung, soweit abschließend harmonisiert, nur im Rahmen des Art. 114 Abs. 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) möglich. Eine europarechtskonforme nationale Umsetzung der Forderung des Petenten erscheint somit kaum realisierbar.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.